

Urkundenverzeichnis-Nummer 239 /2024



Sonja Reiff

Notarin

für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

Hierdurch bescheinige ich, die unterzeichnende Notarin Sonja Reiff mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der umstehenden Satzung mit den Beschlüssen über die Änderung der Satzung vom 30. August 2024, UNR. ~~236~~239/2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 30. August 2024


Sonja Reiff
Notarin



Satzung
Panamax Aktiengesellschaft

**I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Dauer und Geschäftsjahr
und Bekanntmachungen**

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Panamax New Energy Aktiengesellschaft.
2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Materialien im Bereich Photovoltaikmodule und Energiespeicher, die Forschung, Entwicklung und Produktion von Modulen und Anlagen für erneuerbare Energien sowie der Erwerb, Betrieb und Verkauf von Kraftwerken, Wäldern und Minen im In- und Ausland. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus auch der Erwerb, das Halten, die Verwaltung sowie die Führung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, die die vorstehend genannten Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreiben, sowie sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Vermögenswerte.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.
3. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Zweigniederlassungen sowie Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen im In- und Ausland auszuüben. Sie kann insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise an von ihrem abhängigen Unternehmen überlassen und/oder ganz oder teilweise auf von ihr abhängige Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen, Mitteilungspflichten von Aktionären

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. § 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Panamax Aktiengesellschaft beträgt Euro 1.863.100,00.
2. Es ist eingeteilt in 1.863.100 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von Stückaktien.
3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 931.550,00 durch Ausgabe von bis zu 931.550 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. Januar 2024 von der Gesellschaft bis zum 18. Januar 2029 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Januar 2029 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 931.550,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu EUR 931.550 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
 - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
 - c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
 - d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 6 Aktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihre Anteile ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl, wenn nicht zwingend durch Gesetz eine bestimmte Zahl vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorstandsvorsitzenden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden.
3. Das Höchstalter für Vorstände ist auf 70 Jahre begrenzt. Das Vorstandsmandat endet vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Absatzes mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres, in den das jeweilige Vorstandsmitglied sein 70. Lebensjahr vollendet. Ausnahmsweise können Vorstandsmitglieder länger als bis zum 70. Lebensjahr ihr Mandat innehaben. Diese Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist es einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind und jedes Vorstandsmitglied allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit nicht § 112 AktG entgegensteht.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Altersgrenze des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates vorgeschrieben ist. Sie werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Unberührt bleibt § 30 Abs. 3 AktG.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so dauert sein Amt nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen
4. Die Amtszeit eines Mitglieds endet automatisch mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Vollendung des 70. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt.

§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrats

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von Wettbewerbsverboten jeder Art gegenüber der Gesellschaft, insbesondere von vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbot befreien, auch unentgeltlich.

§ 11 Beschlüsse und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten; er hält ferner dann Sitzungen ab, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann telefonisch oder in Textform erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
3. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter darum bittet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung, bei Wahlen das Los.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Ermächtigung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur für einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung gemäß Ziff. 1 bis 2 pro rata temporis. Dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.
3. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort der Hauptversammlung, Einberufung

1. Ort der Hauptversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Einwohnerzahl von wenigstens 20.000.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung im Bundesanzeiger einzuberufen. Die Mindestfrist von 30 Tagen verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 15 Abs. 1. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind (bei der Fristberechnung) nicht mitzurechnen.
4. Der Vorstand ist gemäß Beschlussfassung der Hauptversammlung am 19. Januar 2024 ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in die Handelsregister der Gesellschaft.

§ 15 Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechtes ist nachzuweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in

der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

3. Mitgliedern des Aufsichtsrates ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, sofern sie andernfalls mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder ihnen die Teilnahme vor Ort aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

§ 16 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonst vom Aufsichtsrat bestimmter Leiter. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates die Leitung nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen und ist dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

§ 18 Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

VI. Gewinnverwendung

§ 19 Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
2. Bei der Ausgabe von neuen Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen

Alle zur Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Kosten, insbesondere die erforderlichen Urkunden, die Eintragung im Handelsregister mit Nebenkosten, die Kapitalertragssteuer, den Prüfungsbericht vom Gründungsprüfer, die Rechtsberatung usw. (Gründungsaufwand) bis zum Betrag von Euro 25.000,00 hat die Gesellschaft zu tragen.

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 05.09.2024

Sonja Reiff, Notarin